

Luzern, 31. Januar 2019

Ausführung zur Berechnung der Prämienverbilligung 2019

Die **Parameter** werden jeweils Ende Jahr für das folgende Anspruchsjahr vom Regierungsrat festgelegt. Die nachfolgenden Faktoren sind massgebend für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruches 2019.

Berechnungsfaktoren

- aus der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, maximal 4 Jahre zurück liegend
- Quellensteuereinkommen, maximal 4 Jahre zurück liegend

Aufrechnungen und Abzüge

- + Nettoeinkommen – satzbestimmendes Nettoeinkommen, Ziffer 310
- + Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge (§ 40 Abs. 1e des StG), Ziffern 260 / 261
- + Beiträge an 2. Säule, abzüglich Freibetrag von **20'000** Franken, Ziffern 280 / 282
- + verrechenbare Geschäftsverluste (§ 38 StG), Ziffer 290
- + die im vereinfachten Abrechnungsverfahren versteuerten Einkünfte (§ 59a StG)
- + 10% des Reinvermögens, Ziffer 470
- Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (§ 40 1h StG), Ziffer 320
- Freibetrag von je **9'000** Franken für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung
- = massgebendes Einkommen

Prozentsatz

minimaler Prozentsatz von **10%**

- + variabler Prozentsatz von **0,00020** Prozentpunkte pro Franken des massgebenden Einkommens
- = Prozentsatz für die Berechnung des eigenen Prämienanteils

Berechnung

$$\begin{aligned} & \text{anrechenbare Prämien} \\ - & \text{eigener Prämienanteil}^1 \\ \hline = & \text{Anspruch Prämienverbilligung (anrechenbare Prämien abzüglich eigenem Prämienanteil)} \\ \hline + & \text{evtl. Anspruch 50\% für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung}^2 \\ \hline = & \text{Jahresanspruch Prämienverbilligung} \end{aligned}$$

¹ eigener Prämienanteil

Betrag, den die Familie für die KV-Prämie selbst aufbringen muss

² 50% Anspruch für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

besteht bei einem gemeinsamen Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze von **78'184 Franken**.